



Allgemeine Geschäftsbedingungen der MOTORTECH GmbH

1. Vorbemerkung

Die nachstehend dem Besteller zur Kenntnis gebrachten allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle auch zukünftigen Geschäfte mit dem Besteller. Davon abweichende Bedingungen bedürfen einer gesonderten schriftlichen Vereinbarung. Widersprechen sich Geschäftsbedingungen (oder Liefer- und Einkaufsbedingungen) der Vertragspartner, so gelten ausschließlich unsere Bedingungen, auch wenn wir ihrer Geltung im Einzelfall nicht gesondert widersprechen. Selbst wenn wir auf ein Schreiben Bezug nehmen, das Geschäftsbedingungen bzw. Einkaufs- oder Lieferbedingungen des Bestellers oder eines Dritten enthält oder auf solche verweist, liegt darin kein Einverständnis mit der Geltung jener Geschäftsbedingungen. Die allgemeinen Geschäfts- und Einkaufsbedingungen sind unter <https://www.motortech.de/de/agb.html> abrufbar.

2. Vertragsabschluss, Lieferumfang

2.1 Alle Verträge kommen mit Zugang unserer schriftlichen Auftragsbestätigung, spätestens mit Übergabe des Liefergegenstands, zustande. Etwaige vorübergehende Angebote durch uns sind unverbindlich und freibleibend. Der Besteller hat das Recht von seiner Bestellung (Vertragsangebot) durch schriftliche Erklärung zurückzutreten, wenn sie nicht innerhalb eines Monats nach Zugang durch uns schriftlich bestätigt oder ausgeführt worden ist.

2.2 Alle Verträge kommen unter Zugrundelegung unserer allgemeinen Geschäftsbedingungen zustande. Weicht die Auftragsbestätigung von der Bestellung ab, kommt der Vertrag zu den Bedingungen der Auftragsbestätigung zum Abschluss, wenn der Besteller dieser nicht unverzüglich widerspricht. Einkaufsbedingungen des Bestellers, auch soweit in der Bestellung als ausschließlich gültig bezeichnet, wird hiermit ausdrücklich widersprochen; sie verpflichten uns auch dann nicht, wenn wir nicht noch einmal bei Vertragsabschluss widersprechen. Spätestens mit der Entgegennahme des Liefergegenstands gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen als angenommen.

2.3 Alle Angaben über Leistungen, Verbrauchsziffern, Maße, Gewichte usw. sind, soweit wir sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet haben, nur annähernd maßgebend. Sie sind keine garantierten Beschaffenheitsmerkmale, sondern Beschreibungen oder Kennzeichnungen der Lieferung oder Leistung. Konstruktionsänderungen behalten wir uns bis zur Fertigstellung vor.

2.4 Bei Bestellung von Montagepersonal hat der Besteller alle für den sofortigen Einsatz des Personals notwendigen Vorkehrungen zu treffen; er trägt alle durch Verzögerungen entstehenden Kosten für Wartezeiten, zusätzliche Reisen usw.

3. Lieferung

3.1 Liefertermine und Lieferfristen sind nur verbindlich, wenn sie von uns schriftlich bestätigt worden sind. Sie beginnen mit dem Datum der Auftragsbestätigung. Sofern Versendung vereinbart wurde, beziehen sich Lieferfristen und Liefertermine auf den Zeitpunkt der Übergabe an den Spediteur, Frachtführer oder sonst mit dem Transport beauftragten Dritten. Die Einhaltung der Lieferfrist setzt die Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen seitens des Bestellers voraus, insbesondere den pünktlichen Eingang der vereinbarten Zahlungsmittel und die rechtzeitige Vorlegung der Importlizenz, Devisengenehmigung, Transfereignung usw.

3.2 Die Lieferfrist verlängert sich angemessen, wenn Umstände (höhere Gewalt) eintreten, die außerhalb unserer Kontrolle liegen, gleichgültig, ob bei uns oder bei unseren Unterlieferanten. Höhere Gewalt bedeutet das Eintreten eines Ereignisses oder Umstandes, das uns daran hindert oder daran hindert, eine oder mehrere ihrer vertraglichen Verpflichtungen aus dem Vertrag zu erfüllen, wenn und soweit wir nachweisen:

- [a] dass ein solches Hindernis außerhalb ihrer zumutbaren Kontrolle liegt; und [b] dass es zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses vernünftigerweise nicht vorhersehbar war; und [c] dass die Auswirkungen des Hindernisses von der betroffenen Partei nicht vernünftigerweise hätten vermieden oder überwunden werden können.

Bis zum Beweis des Gegenteils wird bei folgenden Ereignissen, die uns betreffen, vermutet, dass wir die Bedingungen (a) und (b) nach dieser Klausel erfüllen:

- (i) Krieg (erklärt oder nicht erklärt), Feindseligkeiten, Invasion, Handlungen ausländischer Feinde, umfassende militärische Mobilisierung; (ii) Bürgerkrieg, Aufruhr, Rebellion und Revolution, militärische oder an sich geübte Macht, Aufstand, terroristische Handlungen, Sabotage oder Piraterie; (iii) Währungs- und Handelsbeschränkungen, Embargo, Sanktionen; (iv) rechtmäßige oder unrechtmäßige Amtshandlung, Befolgung von Gesetzen oder Regierungsanordnungen, Enteignung, Beschlagnahme von Werken, Requisition, Verstaatlichung; (v) Pest, Epidemie/ Pandemie jeglicher Art, Naturkatastrophe oder extremes Naturereignis; (vi) Explosion, Feuer, Zerstörung von Ausrüstung, längerer Ausfall von Transportmitteln, Telekommunikation, Informationssystemen oder Energie; (vii) allgemeine Arbeitsunruhen wie Boykott, Streik und Aussperrung, Bummelstreik, Besetzung von Fabriken und Gebäuden, etc..

Wenn wir uns erfolgreich auf diese Klausel berufen, ist ab dem Zeitpunkt, zu dem das Hindernis die Unfähigkeit unserer Leistung verursacht hat, sind wir unsere Pflicht zur Erfüllung unserer vertraglichen Verpflichtungen und von jeder Haftung auf Schadenersatz oder von jedem anderen vertraglichen Rechtsbehelf wegen Vertragsverletzung befreit, sofern dies unverzüglich mitgeteilt wird. Erfolgt die Mitteilung nicht unverzüglich, so wird die Befreiung von dem Zeitpunkt an wirksam, zu dem die Mitteilung bei dem Besteller eingeht. Ist die Wirkung des geltend gemachten Hindernisses oder Ereignisses vorübergehend, so gelten die vorstehenden Folgen nur so lange, wie das geltend gemachte Hindernis unsere Leistung behindert. Hat die Dauer des geltend gemachten Hindernisses zur Folge, dass die Lieferung oder Leistung wesentlich entzogen wird, so haben wir das Recht, den Vertrag durch Mitteilung an den Besteller innerhalb einer angemessenen Frist zu kündigen bzw. sind wir zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Bei Hindernissen vorübergehender Dauer verlängern sich die Liefer- oder Leistungsfristen oder verschieben sich die Liefer- oder Leistungsfristen um den Zeitraum der Behinderung zzgl. einer angemessenen Anlaufzeit. Soweit dem Besteller infolge der Verzögerung die Abnahme der Lieferung oder Leistung nicht zumuten ist, kann er durch unverzügliche schriftliche Erklärung uns gegenüber vom Vertrag zurücktreten. Dies ist allerdings nur dann möglich, wenn die Dauer des Hindernisses 120 Tage überschreitet.

3.3 Wird der vereinbarte Liefertermin ausnahmsweise um mehr als 6 Wochen überschritten, so hat der Besteller das Recht, uns eine angemessene Nachfrist zu setzen und nach deren Ablauf bei Fortdauer des Lieferverzuges durch schriftliche Erklärung vom Vertrag zurückzutreten. Schadensersatzansprüche werden ausgeschlossen. Dies gilt nicht für die Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit sowie bei der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, auf deren Erfüllung der Besteller im besonderen Maße vertrauen durfte.

3.4 Zur Versicherung des Liefergegenstands gegen Transportschäden sind wir zwar auf Kosten des Bestellers berechtigt, aber nur auf dessen schriftlichen Wunsch verpflichtet.

3.5 Teillieferungen sind zulässig, wenn

- die Teillieferung für den Besteller im Rahmen des vertraglichen Bestimmungszwecks verwendbar ist,
- die Lieferung der restlichen bestellten Ware sichergestellt ist und
- dem Besteller hierdurch kein erheblicher Mehraufwand oder zusätzliche Kosten entstehen (es sei denn, wir erklären uns zur Übernahme dieser Kosten bereit).

Unwesentliche Mängel berechtigen den Besteller nur zur Geltendmachung von Gewährleistungsansprüchen, nicht zur Verweigerung der Abnahme.

3.6 Erfolgt die Lieferung an einen anderen als den vertraglich vereinbarten Ort, hat der Besteller die dadurch entstandenen Mehrkosten zu tragen.

3.7 Der Export/Re-Export der in oben genannter Bestellung/Anfrage enthaltenen Güter (Hardware, Software, Technologie) kann Beschränkungen nach EU-, deutschem und US-Exportkontrollrecht unterliegen. Mit Abnahme unserer Produkte und Leistungen sichert der Besteller zu, dass alle europäischen und nationalen, auch US-amerikanischen Ausfuhrvorschriften eingehalten werden. Dies gilt insbesondere für Lieferungen an/in sensible Käufer- oder Endverwendungsländer. Alle Embargos sind genauestens zu beachten. Die Sanktionslisten sind präzise zu prüfen und einzuhalten.

Information zur Europäischen Dual-Use-Verordnung (EG DUAL USE 428/2009) und der deutschen Außenwirtschafts-VO erhalten Sie unter den folgenden Links:

- <http://ec.europa.eu/trade/import-and-export/rules/export-from-eu/dual-use-controls/>
<http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2009:134:0001:0269:de:PDF>
http://www.bafa.de/DE/Aussenwirtschaft/Ausfuhrkontrolle/Gueterlisten/gueterlisten_node.html

3.8 Bei Lieferungen unter 500,- € Gesamtwert behalten wir uns vor, einen Mindermengenzuschlag in Höhe von 75,- € zu erheben.

4. Gefahrtragung

4.1 Die Gefahr eines zufälligen oder von einem außenstehenden Dritten zu tretenden Untergangs (Totalverlust) oder einer Verschlechterung (Beschädigung) geht mit der Übergabe an den Spediteur, die Bahn, die Post oder mit Verladung auf unsere Fahrzeuge zum Zwecke der Auslieferung bzw. bei Selbstabholung mit der Übergabe auf den Besteller über. Dies gilt auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen oder wenn wir noch andere Leistungen (z.B. Versand oder Installation) übernehmen haben. Verzögert sich die Übergabe aus Gründen, die der Besteller zu vertreten hat, so geht die Gefahr von dem Tag an auf den Besteller über, an dem der Liefergegenstand versandbereit ist und wir dies dem Besteller angezeigt haben (Stichwort: Übergabebereitschaft).

4.2 Ansprüche, die uns wegen eines Untergangs oder einer Verschlechterung des Liefergegenstands gegen einen außenstehenden Dritten zustehen, treten wir auf Verlangen des Bestellers ab.

5. Preise und Zahlungsbedingungen

5.1 Der vereinbarte Preis gilt mangels abweichender Vereinbarung ab unserem Werk Celle, jedoch ausschließlich der Kosten für Verpackung, Transport, Montage, Versicherung und sonstige Nebenkosten. Der Besteller trägt auch sämtliche an seinem Sitz entstehenden Gebühren, Abgaben, Zölle und Steuern, auch wenn sie auf noch zu erlassenden Gesetzen beruhen. Jeder Vertrag wird in Euro (€) der Europäischen Zentralbank/Deutschen Bundesbank geschlossen. Ist der Preis in ausländischer Währung zu entrichten, so ist hierdurch nur das Zahlungsmittel bestimmt; die Höhe der Zahlung ergibt sich aus dem Euro-Betrag, den der Besteller nach dem amtlichen Kurs am Tage des Vertragsabschlusses zu zahlen gehabt hätte.

5.2 Alle Zahlungen sind mangels abweichender Vereinbarung 30 Tage nach Rechnungserhalt fällig. Zahlungen sind bei Fälligkeit in bar und ohne jeden Abzug zu entrichten.

5.3 Zahlungsanweisungen, Schecks und Wechsel werden nur nach besonderer Vereinbarung und nur zahlungshalber, nicht aber an Erfüllungstat, angenommen. Eine Zahlung gilt als bewirkt, wenn wir über den Betrag in der Bundesrepublik Deutschland frei verfügen können; sie gilt nicht als bewirkt, wenn wir uns den Wechsel diskontieren lassen oder uns im Rahmen eines Eigendiskonts des Bestellers wechselseitig verpflichteten. Einziehungs- und Diskontospesen, Kosten einer Prolongation, Weiterbegebung usw. trägt der Besteller. Verschlechtert sich während der Laufzeit des hereinogenen Wechsels die Vermögenslage des Bestellers oder Akzeptanten oder geht erst nach Wechselhereinnahme eine ungünstige Auskunft über den Besteller oder Akzeptanten ein, so ist der Besteller ungeachtet der Wechselhereinnahme verpflichtet, auf unser Verlangen sofort bar zu zahlen oder eine geeignete Sicherheit zu stellen. Wechsel sowie alle erhaltenen Sicherheiten dienen auch der Sicherung von Forderungen, die uns bei Rücknahme des Liefergegenstands zustehen.

5.4 Zur Zurückhaltung von Zahlungen und Gegenständen und zur Aufrechnung mit etwaigen Gegenansprüchen ist der Besteller nur insoweit berechtigt, wie seine Gegenforderung unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist. Wir sind berechtigt, aufzurechnen mit sämtlichen Forderungen, die uns gegen den Besteller zustehen. Dies gilt auch für Forderungen, die in unterschiedlichen Zahlungsmitteln (Geld, Wechsel, Scheck, Akkreditiv usw.), Währungen und zu verschiedenen Fälligkeitsterminen zu erfüllen sind. Ist die Fälligkeit der aufzurechnenden Forderungen unterschiedlich, wird mit Wertstellung abgerechnet.

5.5 Die Abtretung von Ansprüchen des Bestellers ist ausgeschlossen.

5.6 Liegt der vereinbarte Liefertermin mehr als vier Monate nach Vertragsschluss und sind nach Vertragsschluss nicht vorhersehbare Kostensteigerungen im Hinblick auf die Ware bei uns eingetreten, so sind wir nach billigem Ermessen zu einer entsprechenden Erhöhung des vereinbarten Preises berechtigt.

5.7 Der Besteller ist verpflichtet, den Preis für die gesamte bestellte Menge zu zahlen, auch wenn er diese nicht vollständig abruft.

6. Verzug des Bestellers

6.1 Wird die Übergabe auf Wunsch des Bestellers verzögert, so können wir die dadurch entstehenden Kosten berechnen; dasselbe gilt auch ungeachtet weitergehender Ansprüche bei unterlassener Übergabe wegen Zahlungsverzögerungen.

6.2 Bei Verzug des Bestellers sind wir auch berechtigt, nach Setzung einer angemessenen Frist von maximal zwei Wochen zur Abnahme und/oder Zahlung vom Vertrag zurückzutreten oder anderweitig über den Liefergegenstand zu verfügen und den Besteller später zu einem angemessenen hinausgeschobenen Zeitpunkt und zu dem dann geltenden Preis zu beliefern.

7. Eigentumsvorbehalt

7.1 Der Liefergegenstand bleibt unser Eigentum bis zur vollständigen Befriedigung aller, auch befristeter oder bedingter Verbindlichkeiten des Bestellers, insbesondere aus diesem Vertrag, sonstigen Kauf-, Liefer- und Reparaturverträgen, erworbener Forderungen sowie Verbindlichkeiten aus laufender Rechnung (Saldoforderung), dies gilt auch dann, wenn der Preis für bestimmte, vom Besteller bezeichnete Lieferungen bezahlt wird oder wir einen Wechsel, Scheck oder eine sonstige Anweisung hereinnehmen. Wird der hiermit ausdrücklich vereinbarte Eigentumsvorbehalt von dem Recht des Landes, in dem sich der Liefergegenstand jeweils befindet, nicht oder nur bei Beachtung bestimmter Voraussetzungen anerkannt, so ist der Besteller verpflichtet, uns spätestens bei Vertragsabschluss darauf hinzuweisen. Er ist verpflichtet, bei allen Maßnahmen (Beurkundungen, Registrierungen usw.) mitzuarbeiten, die zur Begründung des Eigentumsvorbehaltes oder eines entsprechenden landesüblichen Sicherungsrechtes erforderlich sind; die anfallenden Kosten gehen zu seinen Lasten.

7.2 Der Besteller erhält den Liefergegenstand während der Dauer unseres Eigentumsvorbehaltes (Vorbehaltsware) in bestem Zustand und lässt notwendige Reparaturen unverzüglich auf seine Kosten ausführen. Wir sind jederzeit zur Besichtigung der Vorbehaltsware berechtigt.

7.3 Der Besteller hält die Vorbehaltsware auf seine Kosten hinreichend gegen Schaden aller Art versichert. Wir sind berechtigt, die Versicherungsprämien zu verauslagern; diese Auslagen gelten als Teil des vereinbarten Preises. Der Besteller tritt hiermit alle Ansprüche aus der Versicherung an uns ab und händigt uns alle zu ihrer Geltendmachung erforderlichen Unterlagen unverzüglich aus.

7.4 Vom Besteller oder dessen Beauftragten ausgetauschte oder mit dem Liefergegenstand zusätzlich verbundene Teile werden hiermit – soweit sie nicht mit dem Austausch bzw. der Verbindung wesentlicher Bestandteil des Liefergegenstands geworden sind – zur weiteren Sicherung der durch den Eigentumsvorbehalt gesicherten Forderungen auf uns übertragen; der Eigentumsübergang wird im Zeitpunkt des Austausches bzw. der Verbindung der Teile wirksam. Die Übergabe wird dadurch ersetzt, dass der Besteller diese Teile unentgeltlich und mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns verwahrt.

7.5 Der Besteller ist berechtigt, das Vorbehaltsgut im Rahmen eines ordnungsgemäßen Geschäftsverkehrs weiter zu veräußern. Für diesen Fall tritt er hiermit den Vergütungsanspruch gegen seinen Vertragspartner in Höhe des Rechnungswertes der Vorbehaltsware im Voraus ab. Wir nehmen die Abtretung an. Verlieren wir unser Eigentum an der Vorbehaltsware durch Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung, tritt der Besteller uns hiermit einen erstrangigen Anteil seiner im Zusammenhang mit der Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung erworbenen Forderung gegen Dritte im Voraus in der Höhe ab, welche dem Rechnungswert der Vorbehaltsware zum Zeitpunkt der Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung entspricht. Wir nehmen die Abtretung an. Im Falle des Zahlungsverzuges sind wir zur direkten Abrechnung mit den Vertragspartnern bzw. Schuldnern des Bestellers berechtigt. In diesem Falle ist der Besteller verpflichtet, uns auf Verlangen die für die direkte Abrechnung notwendigen Auskünfte zu erteilen, seinen Vertragspartnern die Abrechnung anzuzeigen und bei diesen auf eine direkte Abrechnung mit hinzuwirken.

7.6 Bei Pfändung oder sonstigen Maßnahmen Dritter hat er uns unverzüglich zu benachrichtigen und notfalls geeignete Sofortmaßnahmen zu ergreifen. Veräußert der Besteller unsere Vorbehaltsware, so tritt er bereits jetzt die gesamte Kaufpreisleistung an uns ab, gleichgültig, ob die Ware be- oder verarbeitet, montiert oder mit anderen verbunden worden ist.

7.7 Übersteigt der Wert der voraus abgetretenen Forderungen und dinglichen Sicherungen unsere Forderung um mehr als 30 %, so werden wir auf Verlangen des Bestellers auf die übersteigenden Sicherungen und Forderungen nach unserer Wahl verzichten.

7.8 Kommt der Besteller seiner Zahlung oder sonstigen sich aus dem Eigentumsvorbehalt ergebenden Verpflichtungen nicht nach, so wird die gesamte Restschuld sofort fällig, auch insoweit, wie Wechsel mit späteren Fälligkeiten laufen. Bei Zahlungsverzug sind wir berechtigt, die sofortige Herausgabe der Vorbehaltsware zu verlangen und sie auf Kosten des Bestellers durch freihändigen Verkauf bestmöglich zu verwerten; im Falle eines Mindererlöses haftet der Besteller weiter.

7.9 Die Rücknahme oder Pfändung der Vorbehaltsware gilt – sofern nicht zwingendes Recht entgegensteht – nicht als Rücktritt vom Vertrag.

Fortsetzung auf Seite 2



Allgemeine Geschäftsbedingungen der MOTORTECH GmbH

8. Gewährleistung

- 8.1 Soweit nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart ist, gelten die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses einschlägigen DIN-Vorschriften als die vertraglich vereinbarte Beschaffenheit. Aussagen in Prospekten, sonstigen Werbeaussagen, Beratungen etc. sind nicht geeignet, bestimmte Eigenschaften des Liefergegenstandes zu begründen. Die zu dem Angebot gehörenden Unterlagen, wie Abbildungen, Zeichnungen und Gewichtseingaben sind nur annähernd maßgeblich, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet worden sind. Technische Änderungen und Verbesserungen bleiben ausdrücklich vorbehalten. Vertragliche Beschaffenheitsvereinbarungen stellen nur dann die Einräumung einer Garantie im Sinne von § 443 BGB dar, wenn dies ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde.
- 8.2 Soweit der Besteller Unternehmer im Sinne von § 14 BGB ist, ist er verpflichtet, den Vertragsgegenstand nach Lieferung unverzüglich gewissenhaft zu prüfen, und soweit erforderlich, Stichproben durchzuführen. Sie gelten hinsichtlich offensichtlicher Mängel oder anderer Mängel, die bei einer unverzüglichen, sorgfältigen Untersuchung erkennbar gewesen wären, als vom Besteller genehmigt, wenn uns nicht binnen acht Werktagen nach Ablieferung eine schriftliche und spezifizierte Mängelrüge zugeht. Sachmängelansprüche können nicht mehr geltend gemacht werden. Hinsichtlich anderer Mängel gelten die Liefergegenstände als vom Besteller genehmigt, wenn die Mängelrüge uns nicht binnen 3 Werktagen nach dem Zeitpunkt zugeht, in dem sich der Mangel zeigte; war der Mangel bei normaler Verwendung bereits zu einem früheren Zeitpunkt offensichtlich, ist jedoch dieser frühere Zeitpunkt für den Beginn der Rügefrist maßgeblich. Ein Verzicht auf den Verspätungseinwand kann nur ausdrücklich und schriftlich erfolgen. Etwaige Mängelbeseitigungsmaßnahmen nach Ablauf der Rügefristen erfolgen aus Kulanz.
- 8.3 Bei berechtigten Mängelrügen hat der Besteller uns eine angemessene Frist zur Nacherfüllung zu gewähren, die im Regelfall mindestens vier Wochen betragen muss. Die Nacherfüllung kann nach unserer Wahl durch Beseitigung des Mangels oder Lieferung neuer Ware erfolgen.
- 8.4 Die Gewährleistungsfrist für von uns gelieferte Ware beträgt ein Jahr ab Anlieferung. Diese Frist gilt nicht für Schadensersatzansprüche des Bestellers aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder aus vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzungen von uns oder unserer Erfüllungsgehilfen, welche jeweils nach den gesetzlichen Vorschriften verjähren.
- 8.5 Teile, die ersetzt werden, sind porto- und frachtfrei einzusenden; sie gehen in unser Eigentum über. Ersetzt werden nur die jeweils fehlerhaften Teile. Ausschließlich für die im Rahmen der Gewährleistung ersetzten neuen Teile beginnt eine neue Gewährleistungszeit zu laufen; sie endet ein Jahr nach Ersatzlieferung oder, falls dann die Gewährleistungszeit für den gesamten Liefergegenstand noch nicht abgelaufen ist, mit dieser.
- 8.6 Die Gewährleistung erlischt, wenn der Liefergegenstand von fremder Seite oder durch Einbau von Teilen fremder Herkunft verändert worden ist und der Schaden im ursächlichen Zusammenhang mit der Änderung steht. Die Gewährleistung erlischt ebenfalls, wenn der Besteller die Vorschriften über die Behandlung des Liefergegenstands (Betriebsanweisung) nicht befolgt werden.
- 8.7 Natürlicher Verschleiß und vom Besteller zu vertretende Beschädigungen sind von der Gewährleistung ausgeschlossen; dasselbe gilt für Konstruktions- und Materialmängel, wenn die Lieferung nach Konstruktionsunterlagen des Bestellers erfolgt bzw. das Material beigestellt wird.
- 8.8 Für gebrauchte Liefergegenstände wird keine Gewähr geleistet.

9. Haftung

Für Schäden haften wir nur, soweit uns oder unseren Erfüllungsgehilfen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zu Last fällt. Des Weiteren haften wir für Gesundheits- und Körperschäden sowie im Fall zwingender gesetzlicher Haftung, insbesondere nach Produkthaftungsgesetz oder bei Übernahme einer Garantie. Darüber hinaus haften wir bei der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, auf deren Erfüllung der Besteller im besonderen Maße Vertrauen durfte, auch in Fällen leichter Fahrlässigkeit. Bei leichter Fahrlässigkeit, soweit sie sich auf eine wesentliche Vertragspflicht bezieht, haften wir nur in Höhe des typischerweise unter Berücksichtigung aller maßgeblich erkennbaren Umstände vorhersehbaren Schadens. Eine Haftung für sonstige Schäden, Folgeschäden und mittelbare Schäden ist ausgeschlossen.

10. Sonstiges

- 10.1 Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform; Nebenabreden sind nicht getroffen. Das Schriftformerfordernis selbst kann nur schriftlich abgedungen werden.
- 10.2 Für alle Rechtsbeziehungen mit dem Besteller gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland mit Ausnahme des UN Kaufrechts.
- 10.3 Erfüllungsort ist Celle. Gerichtsstand für alle gegenwärtigen und künftigen Ansprüche aus der Geschäftsverbindung, auch für Klagen im Wechsel- und Urkundenprozess, ist Celle, sofern der Besteller Vollkaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist. Wir behalten uns jedoch das Recht vor, den Besteller vor dem für ihn zuständigen Gericht in Anspruch zu nehmen.
- 10.4 Sollten aus irgendeinem Grunde eine oder mehrere einzelne Bestimmungen unwirksam oder undurchführbar sein, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Alle Bestimmungen sind so auszulegen bzw. zu ergänzen, dass unser Eigentumsvorbehalt nicht gefährdet ist. Eine unwirksame/undurchführbare Regelung wird durch eine solche wirksame Regelung ersetzt, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen/undurchführbaren Regelung am Nächsten kommt. Soweit der Vertrag oder diese Allgemeinen Lieferbedingungen Regelungslücken enthalten, gelten zur Ausfüllung dieser Lücken diejenigen rechtlich wirksamen Regelungen als vereinbart, welche die Vertragspartner nach den wirtschaftlichen Zielsetzungen des Vertrages und dem Zweck dieser Allgemeinen Lieferbedingungen vereinbart hätten, wenn sie die Regelungslücke gekannt hätten.
- 10.5 Der Besteller ist berechtigt, für sich und seine Beteiligungsgesellschaften alle Daten über den Auftragnehmer unter Beachtung der Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes für eigene Zwecke zu verwenden.